

Die Terrasse über der Garage: Abstandsflächen, Rücksichtnahmegebot und bauaufsichtliches Einschreiten

Bauordnungsrecht

Nachbarschutz

Abstandsflächen

Verpflichtungsklage

Einstweiliger Rechtsschutz

Hinweis: Unsere Übungsklausuren sind realitätsnahe Simulationen, inspiriert von echten Examensklausuren. Sie sind keine wortgetreuen Kopien der Originale, geben aber ein verlässliches Bild davon, was im Examen abgefragt wird und welcher Lösungsstil als gut bewertet wird.

Sachverhalt

Roland Meinhardt (M) ist seit 2006 Eigentümer des 578 m² großen, mit einem zweigeschossigen Wohnhaus bebauten Grundstücks Lindenbühl 16 in der Großen Kreisstadt Hohenbrand (H). Das Wohnquartier Lindenbühl entstand zwischen 1962 und 1968. Ein Bebauungsplan ist für den Bereich nie aufgestellt worden; er schließt südlich und östlich unmittelbar an die geschlossene Ortslage an. Beiderseits der Straße stehen ausschließlich zweigeschossige Einzel- und Doppelhäuser auf Grundstücken zwischen 520 und 700 m². Sämtliche Gebäude werden zu Wohnzwecken genutzt; einzige Ausnahme ist eine krankengymnastische Praxis mit zwei Behandlungsräumen, die seit 1994 das Erdgeschoss von Lindenbühl 22 einnimmt. Läden, Werkstätten oder sonstige gewerbliche Nutzungen gibt es im Quartier nicht.

Westlich grenzt an das Anwesen des M unmittelbar das 612 m² große Grundstück Lindenbühl 14 an. Es steht seit Februar 2011 im Miteigentum von Gunnar Wollank (W) und dessen Ehefrau Tabea Wollank (T) zu je einem halben Anteil. ...

... nur die ersten 1.000 Zeichen sind hier öffentlich.

Lösung (Gutachten)

Frage 1

Die Klage des M hat Erfolg, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit der Klage

I. Verwaltungsrechtsweg

Der Verwaltungsrechtsweg müsste nach § 40 I 1 VwGO eröffnet sein. Das setzt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art voraus, für die keine abdrängende Sonderzuweisung besteht.

Ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich ist, beurteilt sich nach der Rechtsnatur der Normen, die den Streit entscheiden. Nach der modifizierten Subjektstheorie ist eine Norm dem öffentlichen Recht zuzuordnen, wenn sie ausschließlich einen Träger hoheitlicher Gewalt gerade in dieser Eigenschaft berechtigt oder verpflichtet.

M verlangt von H eine bauaufsichtliche Anordnung. Streitentscheidend sind damit § 65 S. 1 LBO und § 47 I LBO. Beide Vorschriften wenden sich allein an die Baurechtsbehörde und weisen ihr hoheitliche Befugnisse zu; ein Privater kann aus ihnen weder berechtigt noch verpflichtet werden. Die Streitigkeit ist folglich ...

... die vollständige Musterlösung ist im jurалernen.de-App-Modus freigeschaltet.

Vollständige Musterlösung freischalten — und vieles mehr.

Mit jurалernen.de bekommst du in einer einzigen Plattform alles, was du fürs Examen brauchst:

- ✓ Alle 150+ Übungsklausuren mit ausformulierter Musterlösung im Gutachtenstil
- ✓ 400+ Prüfungsschemata für das 1. und 2. Staatsexamen (Aufbau, Definition, Subsumtion)
- ✓ 1.000+ juristische Definitionen mit Norm-Bezug — präzise und examenstauglich
- ✓ Interaktiver Lernpfad mit Karteikarten und Spaced-Repetition (FSRS)
- ✓ Volltext-Bundesrecht & Landesrecht aller 16 Länder, direkt im Gutachten verlinkt
- ✓ Lerngruppen mit Live-Voice, Whiteboard, geteiltem Notizbuch und Bildschirmfreigabe

- ✓ Interaktive Lern-Spiele mit echten Klausurfällen — Schritt für Schritt zum Gutachten
- ✓ Community-Bereich: Fragen stellen, mitdiskutieren, Wissen teilen

Einmalig 9,99 € — Lifetime-Zugriff. Kein Abo, keine Kostenfalle, kein Ablaufdatum. Du zahlst einmal und nutzt jurallernen.de bis zum 2. Examen und darüber hinaus.

→ jurallernen.de

Quelle: <https://jurallernen.de/klausuren/die-terrasse-ueber-der-garage-abstandsflaechen-ruecksichtnahmegebot-und-bauaufsichtliches-einschreiten>

Nicht-amtliche Wiedergabe. Maßgeblich sind die jeweils einschlägigen Gesetze und die aktuelle Rechtsprechung.